

Sorgerechtsverfügung

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie heute für das Thema Sorgerechtsverfügung sensibilisieren.

Dass dieses Thema nicht so ernst genommen wird, wie es sollte, zeigt folgendes Beispiel:

Ein junges Ehepaar verunglückt auf dem Rückweg ihres Kurzurlaubs bei einem Verkehrsunfall tödlich. Die Eltern haben vor ihrem Tod keine Sorgerechtsverfügung erstellt, in der festgehalten wird, wo die beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder nach dem Ableben groß werden sollen.

Ohne konkrete Regelung werden die Minderjährigen meist bis zur endgültigen Entscheidung in Kinderheimen oder Notunterkünften untergebracht – manchmal aus Platzgründen sogar getrennt voneinander. Jährlich betrifft dieses Problem etwa 1000 Kinder und Jugendliche, die zu Vollwaisen werden.

Ohne eine Sorgerechtsverfügung entscheidet nach Ableben das Familiengericht in Übereinstimmung mit dem Jugendamt. Manchmal kommen mehrere Verwandte oder Bekannte in Betracht – anderenfalls muss eine geeignete Pflegefamilie gefunden werden. Dies wird oft durch umfangreiche Sachverständigenutachten entschieden, die im Streitfall Jahre dauern können. Hätte man die Wahl, würde man kaum den Weg über das Gericht wählen.

Ein großer Irrtum bei diesem Thema ist jedoch, dass die nächsten Verwandten der Kinder automatisch das Sorgerecht bekommen.

Gerade für Alleinerziehende ist die Schaffung einer Sorgerechtsverfügung von Vorteil, wenn man aus berechtigtem Grund nicht möchte, dass das Kind beim anderen Elternteil leben soll. Ein solcher berechtigter Grund wäre z.B. Drogensucht, Alkoholabhängigkeit, Gewaltvorfälle. In der Verfügung kann man folglich nicht nur die Person(en) nennen, die die Betreuung des Kindes nach dem Tod übernehmen soll(en), sondern auch explizit Person(en) ausschließen, jedoch nur mit wirklich triftigen Gründen.

Anderenfalls geht ohne Sorgerechtsverfügung das Sorgerecht bei Alleinerziehenden nach deren Tod automatisch auf den anderen Elternteil über, § 1680 Absatz 1 BGB.

Erfahrungsgemäß folgt das Familiengericht der Sorgerechtsverfügung, es sei denn es hält den eingesetzten Vormund für nicht geeignet (z.B. zu alt, bei Geschwisterkindern oft zu jung, nicht geschäftsfähig, fragwürdiger Lebenswandel).

Nach § 1780 BGB muss der in Frage kommende Vormund volljährig und geschäftsfähig sein. Der benannte Vormund ist nicht verpflichtet, dieser Verfügung nachzugehen. Sprechen Sie daher vorher mit ihrem Wunschvormund, ob dieser auch dazu bereit ist!

Jeder kann ganz einfach eine Sorgerechtsverfügung erstellen. Diese muss persönlich und handschriftlich geschrieben und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben werden.

Dazu müssen Datum und Ort notiert werden, wer sicher gehen will, benennt neben dem gewünschten Vormund eine Ersatzperson. Denn auch wenn der Wunschvormund zustimmt, Kinder ab dem 14. Lebensjahr können sich der Verfügung widersetzen!

Eheleute können eine gemeinsame Sorgerechtsverfügung aufsetzen - unverheiratete Eltern brauchen zwei Verfügungen!

Ratsam ist, die Sorgerechtsverfügung aller 2 - 3 Jahre hinsichtlich des eingesetzten Vormundes zu prüfen. Ihre Kinder werden älter, Bindungen verändern sich, was dazu führen kann, dass der eingesetzte Vormund gewechselt werden sollte.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie mich jederzeit unter Leipzig (Hauptniederlassung: 0341/3378021 oder Großpösna (Zweigniederlassung: 034297 – 16 24 00) gerne anrufen.

Herzliche Grüße

Ihre Frau Turowski
Rechtsanwältin
Mediatorin & Coach